



# **Statuten Kleintiere Zürich**

# Statuten

## Kleintiere Zürich

Gegründet, 5. November 1911

### 1. Name, Sitz, Zweck und Ziele

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen Kleintiere Zürich besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein, im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

#### Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

#### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung der Zucht und Haltung von Kaninchen, Geflügel und Tauben sowie deren Verwertung, die Haltung und Zucht von Ziervögeln. Jugendliche sollen altersgerecht an die Kleintierhaltung herangeführt und gefördert werden.

#### Art. 4 Ziele

- a) Förderung einer vielfältigen Kleintierzucht und –haltung als eine sinnerfüllte Freizeitbeschäftigung;
- b) Förderung der Rassenzucht;
- c) Erhalt der Rassen- und Artenvielfalt;
- d) Erhalt und Erweiterung des Wissens rund um die Haltung und Pflege von Kleintieren;
- e) Vermittlung von Informationen für eine tiergerechte Haltung und Unterstützung derselben;
- f) Wahrnehmung der Verbandsinteressen bei den Behörden und Politikern des Kantons und der Gemeinden, sowie Pflege der Beziehungen zu Kleintiere Schweiz, deren Fachverbänden, anderen Organisationen und den Medien;
- g) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder mit Kursen und Vorträgen;
- h) Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen;
- i) Förderung der Jugend und der Neuzüchter/-halter;
- j) Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine;
- k) Förderung kantonaler Ausstellungen;
- l) Kauf, Unterhalt und Vermietung des eigenen Ausstellungsparkes;
- m) Verwertung von Schlachtkörpern und Kaninchenfellen.

### 2. Gliederung

#### Art. 5 Fachabteilungen

Kleintiere Zürich gliedert sich in selbständige, diesen Statuten unterstellten Fachabteilungen:

- a) Rassekaninchen
- b) Rassegeflügel
- c) Rassetauben
- d) Ziervögel
- e) Fellnähgruppen
- f) Jugend

## **Art. 6 Kollektivmitgliedschaft**

Kleintiere Zürich ist Kollektivmitglied bei:

- a) Kleintiere Schweiz
- b) Rassekaninchen Schweiz
- c) Rassegeflügel Schweiz
- d) Rassetauben Schweiz
- e) Ziervögel Schweiz

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Mitglieder**

Mitglieder von Kleintiere Zürich sind:

- a) Die Mitglieder der Vereine, Klubs, Fellnähgruppen und deren Vereinigungen (nachfolgend Sektion).
- b) Ehrenmitglieder

### **Art. 8 Aufnahmegesuch**

Jede Sektion mit Domizil im Kanton Zürich und Umgebung kann um die Aufnahme in den Verband nachsuchen. Mit dem Aufnahmegesuch werden die Statuten und übrigen Reglemente sowie Beschlüsse anerkannt.

### **Art. 9 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung beim Kantonalvorstand.

Der Anmeldung sind die Sektionsstatuten, das Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Adressen aller Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Aufnahmegesuche werden im Verbandsorgan "Tierwelt" veröffentlicht und einer 14-tägigen Einsprachefrist unterstellt. Bei einer Einsprache ist das Aufnahmegesuch der Haupt-Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern zwischen den Parteien keine Einigung erreicht wird.

### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um Kleintiere Zürich oder deren Fachabteilungen besonders verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Vorschlag der Sektionsvorstände und/oder auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Haupt-Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

### **Art. 11 Austritt**

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Austrittsgesuche sind schriftlich dem Kantonalvorstand unter Beilage eines Protokollauszuges der zuständigen Generalversammlung einzureichen.

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von Kleintiere Zürich zuwiderhandeln, können auf Antrag einer Abteilung oder einer Sektion durch den Kantonalvorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Entscheid des Kantonalvorstandes kann innert 30 Tagen ein Rekurs an die Haupt-Delegiertenversammlung eingereicht werden. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Haupt-Delegiertenversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

### **Art. 13 Ansprüche**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Für das laufende Jahr ist der Verbandsbeitrag zu entrichten. Alle Ausstände sind bis zum Austritt zu begleichen.

## 4. Rechte und Pflichten

### Art. 14 Rechte

Die unter Art. 7 aufgeführten Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den vom Verband und seinen Abteilungen durchgeführten Veranstaltungen;
- b) zur Stellung von Anträgen an den Vorstand oder die Kommissionen der Abteilungen zu Händen der Delegiertenversammlungen;
- c) zum Bezug der vom Verband festgelegten Subventionen und Vergütungen;
- d) zur selbständigen internen Organisation und Redaktion der Statuten, welche im Einklang mit den Verbandsstatuten stehen müssen.

### Art. 15 Pflichten

Die Sektionen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Verbandsstatuten zu befolgen.

### Art. 16 Jahresbeitrag

Die Sektionen entrichten Kleintiere Zürich aufgrund der Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz den Jahresbeitrag laut separater Beitragsordnung. Die Sektionen haben Kleintiere Zürich auch für die Fachverbände, die Beiträge zu entrichten. Die Beiträge müssen bis spätestens Ende August einbezahlt werden. Gemäss Art. 12 hat der Kantonalvorstand das Recht säumige Sektionen aus Kleintiere Zürich auszuschliessen, falls nach wiederholter Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird, dies mit Veröffentlichung im Jahresbericht.

### Art. 17 Mitgliederverwaltung

- a) Die elektronische Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz ist für Kleintiere Zürich, sowie dessen Sektionen verbindlich.
- b) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Mitgliederverzeichnisse zu nehmen.
- c) Die elektronische Mitgliederverwaltung ist für Beitragszahlungen verbindlich.

### Art. 18 Anträge

Anträge zu Händen der Haupt- und Fach-Delegiertenversammlungen sind von den Sektionen bis am 31. Dezember schriftlich dem Kantonalpräsidenten, bzw. den Abteilungsobleuten einzureichen. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen Anträge fünf Wochen vorher eingereicht werden.

## 5. Organisation

### Art. 19 Verbandsorgane

Die Organe von Kleintiere Zürich sind:

- a) die Haupt-Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Kantonalvorstand;
- c) die Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen;
- d) die Fachabteilungs-Kommissionen;
- e) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## 6. Haupt-Delegiertenversammlung

### Art. 20

Die Haupt-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Sektionen, dem Vorstand, den Abteilungskommissionen, den Ehrenmitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### Art. 21

Die ordentliche Haupt-Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Haupt-Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) vom Kantonalvorstand;
- b) einer Fachabteilung nach DV-Beschluss;
- c) einem Fünftel der Sektionen.

## 7. Kantonalvorstand

### Art. 22 Kantonalvorstand

Jedes Jahr wird von der Haupt-Delegiertenversammlung ein Teil des Kantonalvorstandes für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

In den geraden Jahren werden gewählt:           Präsident  
  Sekretär  
  Parkverwalter

In den ungeraden Jahren werden gewählt:       Kassier  
  Protokollführer  
  Vizepräsident

Für weitere Aufgaben können 1-2 Beisitzer gewählt werden. Die Fachabteilungsobleute gehören von Amtes wegen dem Kantonalvorstand an. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, ausser dem Amt des Präsidenten.

### Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es sieben Mitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

### Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand führt im Sinne der Statuten den Verband und besorgt dessen Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Haupt-Delegiertenversammlung;
- b) Besorgungen aller Geschäfte, die nicht der Haupt-Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- c) Vorbereitung der Haupt-Delegiertenversammlung und der Traktandenliste;
- d) Führung der Verbands- und Parkrechnung inkl. Erstellung eines Budgets;
- e) Erstellung der Protokolle;
- f) Prüfung der Reglemente;
- g) der Verkehr mit den Fachabteilungen, Sektionen, Kommissionen, anderen Organisationen, Behörden und Kleintiere Schweiz.

## 7. Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen

### Art. 26 Durchführung

Die Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen finden am gleichen Tag wie die Haupt-Delegiertenversammlung statt und gehen dieser voran.

## 8. Fachabteilungs-Kommissionen

### Art. 27 Fachabteilungs-Kommission

In den geraden Jahren werden die Fachabteilungs-Kommissionen von den Fachabteilung-Delegiertenversammlungen gewählt. Sie sind wieder wählbar und bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

- a) Obmann
- b) Sekretär
- c) Protokollführer

### Art. 28 Aufgaben

Geschäfte der Fachabteilungs-Kommissionen:

- a) Bearbeiten von Fachfragen der Fachabteilungen;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen;
- c) Besorgungen aller Geschäfte, die nicht der DV vorbehalten sind;
- d) Vorbereitung der Fachabteilungs-Delegiertenversammlung und der Traktandenliste;
- e) Erstellen der Protokolle. Ein Exemplar geht an den Kantonalpräsidenten;
- f) Verkehr mit Sektionsabteilungen, Vereinen, Klubs, Fellnähgruppen, Vereinigungen, Verbänden und Behörden in Erledigung reiner Fachfragen;
- g) Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachabteilungen von Kleintiere Schweiz.

### Art. 29 Rechnungswesen

Die Fach-Abteilungskassen werden durch den Verbandskassier geführt.

## 9. Rechnungsprüfungs-Sektion

### Art. 30

Die von der Delegiertenversammlung zur Prüfung der Jahresrechnung gewählte Sektion bestimmt aus ihrem Kreis eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Sie erstellt schriftlich Bericht und Antrag an die Haupt-Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit einmaliger Wiederwählbarkeit.

## 10. Geschäftsbestimmungen

### Art. 31 Stimmrechte

Die Sektionen sind berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen wie folgt vertreten zu lassen:

|                      |   |           |
|----------------------|---|-----------|
| 1 bis 20 Mitglieder  | = | 1 Stimmen |
| 21 bis 40 Mitglieder | = | 2 Stimmen |
| 41 bis 60 Mitglieder | = | 3 Stimmen |

Für je weitere 20 Mitglieder erhöht sich das Stimmrecht um eine Stimme. Ein Delegierter darf höchstens 4 Stimmen vertreten.

Vereinigungen, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident und die Mitglieder des Kantonalvorstandes haben Anrecht auf eine Stimmkarte für die Haupt-Delegiertenversammlung.

### **Art. 32 Zutrittsrecht**

An den Delegiertenversammlungen haben ausser den Delegierten auch andere Verbandsmitglieder als Gäste mit beratender Stimme Zutritt. Weiteren Personen ist der Zutritt nur mit Bewilligung des Kantonal-Präsidenten oder Fachabteilungs-Obmannes gestattet.

### **Art. 33 Ausstand**

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Geschäftsführung des Vorstandes, bzw. die Fachabteilungs-Kommission betreffen, steht den Vorstands- bzw. Kommissionsmitgliedern kein Stimmrecht zu.

### **Art. 34 Beschlussfassung**

Beschlussfassungen erfolgen mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 35 Traktanden**

Die Traktanden der Delegiertenversammlungen sind den Sektionen, mindestens drei Wochen vor deren Durchführung, mit der Einladung bekannt zu geben.

In die Kompetenz der Versammlungen fallen:

#### **a) des Verbandes:**

- a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) Festsetzung des Budgets;
- d) Genehmigung der Beitragsordnung;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes und der Mitglieder der Fachkommissionen;
- g) Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Gesamtausstellungen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen;
- k) Genehmigung von Reglementen;
- l) Genehmigung von Statutenrevisionen;
- m) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes.

#### **b) der Fachabteilungen:**

- a) Genehmigung des Protokolls der Fachabteilung-Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Abteilungsrechnung;
- d) Wahl der Abteilungskommission und des Obmannes;
- e) Beschlussfassung über kantonale Ausstellungen;
- f) Beschlüsse über alle Fachfragen der Abteilung;
- g) Beschlussfassung über Anträge, zu Händen des Kantonalvorstandes oder der Haupt-Delegiertenversammlung;
- h) Genehmigung von Reglementen.

### **Art. 36**

Der Vorstand, bzw. die Fachabteilungskommissionen, versammeln sich so oft es der Präsident, drei Vorstandsmitglieder, bzw. der Obmann oder zwei Fachabteilungsmitglieder als nötig erachten.

### **Art. 37 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 38 Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 39 Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Verbands-, oder Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier. In reinen Fachbelangen führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Abteilungen der Obmann kollektiv mit dem Sekretär oder dessen Stellvertreter.

### **Art. 40 Statutenrevision**

Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Delegiertenversammlung.

### **Art. 41 Verbandsauflösung**

Anträge zur Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen einer Delegiertenversammlung. Der Auflösungsantrag muss spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Tierwelt publiziert werden.

### **Art. 42 Vermögensdeponierung**

Bei Auflösung des Verbandes ist dessen Vermögen zinstragend bei der Zürcher Kantonalbank anzulegen. Vermögen und Inventar sind Kleintiere Schweiz zur Verwaltung zu übergeben, bis zur Neugründung eines Kantonalverbandes mit gleichen oder ähnlichen Zwecken und Zielen. Alsdann fallen demselben Vermögen und Inventar zu.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art 43 Vorschriften ZGB**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

### **Art. 44 Gleichberechtigung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 45 Fristen**

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

### **Art. 46 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. März 2013 in Unterengstringen genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unterengstringen, 16. März 2013

### **Kleintiere Zürich**

Der Präsident



Urs Weiss

Der Sekretär



Andreas Ehrismann